



Zahl: [BHFk-II-3101-1997/0140](#)

Feldkirch, am [29.10.2002](#)

Auskunft:

[Georg Marte](#)

Tel: [#43\(0\)5522/3591-54216](#)

Betreff: [Gemeinde Übersaxen -
Schutzgebietsfestlegung für die Rüfitobelquellen, Kohlgrubenquellen,
Brunnawieslequellen und Rüfibrunnenquellen](#)

B e s c h e i d

DI Peter Adler, Klaus, hat im Auftrag der Gemeinde Übersaxen ein Projekt für eine Schutzgebietsfestlegung für die Rüfitobelquellen, Kohlgrubenquellen, Brunnawieslequellen und Rüfibrunnenquellen vorgelegt.

Der Sachverhalt ergibt sich aus den eingereichten Plan- und Beschreibungsunterlagen vom Oktober 2001, die einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bilden. In Ergänzung dazu wird noch Folgendes festgehalten:

Die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Übersaxen stützt sich auf die Dargebote der Rüfitobel-, Kohlgruben-, Brunnawiesle- und Rüfibrunnenquellen. Diese Quellen weisen insgesamt eine Einzugsfläche von ca 48,7 ha auf. Für eine künftige qualitative und quantitative Sicherung dieses Wassers wurde durch DI Peter Adler das vorliegende Schutzgebietsprojekt ausgearbeitet, welches vorsieht, drei Schutzzonen einzurichten.

Im einzelnen handelt es sich um die Untere Rüfitobelquelle (Rüfitobelquelle 1) auf der GST-Nr 1139/1, die Obere Rüfitobelquelle (Rüfitobelquelle 2) auf der GST-Nr 1139/1, die Kohlgrubenquellen rechts und links, ebenfalls auf der GST-Nr 1139/1 und die Rüfibrunnenquelle auf der GST-Nr 1138/1, jeweils GB 921126 Übersaxen sowie um die Brunnawieslequellen rechts und links auf der GST-Nr 487 des GB 92113 Laterns. Die Riedquellen 1 und 2 werden künftig nicht mehr ins öffentliche Trinkwassernetz der Gemeinde Übersaxen eingespeist. Das Quellwasser der Riedquellen 1 und 2 soll künftig lediglich für Brauchwasser (Viehtränke) bei der Gulmalpe verwendet werden.

Die Rüfitobelquellen entspringen im orografisch rechtsseitigen Bereich des Rüfitobels. Die Kohlgruben- und Brunnawieslequellen sind in zwei Gräben unterhalb des Forstweges in Richtung Schwemmealpe gefasst. Diese Quellen werden vor allem von Hangwässern gespeist, die sich in Lockergesteinsüberlagerungen stromabwärts bewegen. Der Anteil der vom Festgestein stammenden Wässer (Kluftwasser) dürfte nach den durchgeführten Untersuchungen sehr gering sein. Die Rüfibrunnenquelle ist im Bereich einer Waldparzelle auf der GST-Nr 1138/1 gefasst. Es handelt sich dabei um Hang- und Grundwässer.

Durch die Festlegung entsprechender Schutzzonen soll gewährleistet werden, dass das aus den Quellen zu Trinkwasserzwecken genutzte Wasser in qualitativer Hinsicht gewährleistet wird. Dabei sollen bakteriologische Beeinträchtigungen hintangehalten werden. Weiters ist ein Ziel der Schutzgebietsfestlegung nicht nur die qualitative Sicherung des Wassers sondern auch die quantitative Sicherung und somit die dauerhafte Verfügbarkeit des Quelledargebotes.

Im gegenständlichen Bereich werden insgesamt fünf Bereiche als Schutzzone I ausgewiesen. Als Zone II werden die Zuströmbereiche zu den einzelnen Quellen ausgewiesen. Die größere der festzulegenden Zonen II befindet sich im nördlichsten Projektbereich, unmittelbar südlich der Rüfitobelquellen, der Kohlgrubenquellen und der Brunnawieslequellen. Eine zweite Schutzzone II liegt südlich bzw südöstlich der Rüfibrunnenquellen. Die zur Festlegung geplante Schutzzone III umfasst die weitere Umgebung der Quellen.

Nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens ergeht, nachdem die Bezirkshauptmannschaft Feldkirch durch den Landeshauptmann zur Durchführung des Verfahrens und zur Bescheiderlassung ermächtigt wurde, folgender

S p r u c h

I.: Gemäß § 34 Abs 1 WRG 1959 idgF wird zum Schutze der Unteren und Oberen Rüfitobelquellen, Kohlgrubenquellen, Brunnawieslequellen und Rüfibrunnenquellen ein Schutzgebiet mit den Zonen I, II und III bestimmt, wobei die durch die Festlegung dieses Schutzgebietes betroffenen Grundstücke dem Projekt des DI Peter Adler, Klaus, vom Oktober 2001, Projekt Zl 98.75 zu entnehmen sind.

a) Für die Schutzzonen I (für die Rüfitobel-, Kohlgruben-, Brunnowiesle- und Rüfibrunnenquellen) gelten folgende Vorschriften bzw Nutzungsbeschränkungen:

1. Jede land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschließlich der Nutzung als Viehweide mit Ausnahme der erforderlichen Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen durch den Betreiber ist verboten.
2. Jede Düngung, ob animalisch oder mineralisch, ist verboten.
3. Die Lagerung und Anwendung wassergefährdender Stoffe und Flüssigkeiten, insbesondere chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs und Schädlingsbekämpfung sowie Wachstumsregelung sind verboten.
4. Verletzungen des gewachsenen Bodens, insbesondere aber Grabungen und Bohrungen jeder Art, sind verboten. Eine Ausnahme bildet lediglich die Durchführung von erforderlichen Maßnahmen bei den Quellfassungsanlagen durch den Betreiber.
5. Das Betreten und Befahren dieser Schutzzonen I. ist verboten. Ausnahmen bilden nur die Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben sowie Maßnahmen im Interesse der Anlagenwartung und das Mähen der Grasfläche durch den Betreiber.
6. Die Errichtung von Bauwerken aller Art ist verboten. Eine Ausnahme bildet lediglich die Durchführung von erforderlichen Maßnahmen bei den Quellfassungsanlagen durch den Betreiber.
7. Die Schutzzonen I der Unteren und Oberen Rüfitobelquellen sind an deren Ecken mit standsicheren Stahlplöcken oder Markierungssteinen zu kennzeichnen.
8. Die Schutzzone I der Rüfibrunnenquelle ist entsprechend der Festlegung anlässlich der Wasserrechtsverhandlung mit einem standsicheren Wildschutzzaun oder Holzzaun mit mehreren Querlatten entlang des Fußweges mit seitlicher Anbindung ans Gelände abzuzäunen.
9. Sämtliche Schutzzonen I sind mit einem Hinweisschild mit der Aufschrift „Quellschutzgebiet – Unbefugtes Betreten Verboten“ zu kennzeichnen.
10. Vorhandener Baum- und Strauchbewuchs (auch Wurzelstöcke) im Bereich der Fassungsstränge ist zu entfernen. Der Fassungsbereich ist von jeder weiteren Bepflanzung freizuhalten. Eine dichte Grasnarbe ist, sofern im Waldbereich möglich, zu erhalten.
11. Bei der Unteren Rüfitobelquelle ist eine Oberflächenabdichtung (Lehmabdichtung) vorzunehmen und eine Humusschicht aufzubringen.
12. Die bestehende Oberflächenwasserableitung aus Polypropylen, DN 150 mm, im Bereich der Schutzzone I der Brunnowieslequellen ist in Abständen von zehn Jahren einer normgemäßen Dichtheitsprüfung zu unterziehen. Werden dabei Mängel festgestellt, so ist die Ableitung fachgerecht unter Beachtung der Schutzmaßnahmen in der Zone I zu sanieren.

b) Für die Schutzzonen II gelten folgende Vorschriften bzw Nutzungsbeschränkungen:

1. Die Verbote Nr. 3 bis 11, 14 und 15 der Schutzzone III haben auch hier Gültigkeit.
2. Großflächige Verletzungen des gewachsenen Bodens, sowie Grabungen und Bohrungen über eine Tiefe von 1,0 m und Sprengungen sind verboten.
3. Jede animalische und/oder mineralische Düngung (Gülle, Jauche, Klärschlamm, Müllkompost) sind verboten. Ausnahmen gelten nur für die Ausbringung von Stallmist im Rahmen des Alpbetriebes, jedoch nicht außerhalb der Vegetationszeit sowie auf wassergesättigten, schneebedeckten oder gefrorenen Böden. Diese Düngung (Ausbringung des Stallmistes) ist bedarfs- und zeitgerecht unter Berücksichtigung der Standorteigenschaften vorzunehmen.
4. Die Lagerung und Anwendung von chemischen Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs und Schädlingsbekämpfung sowie Wachstumsregelung sind verboten.
5. Die Errichtung von Wildfütterungsstellen ist verboten.
6. Der Neu- oder Umbau von Verkehrsflächen, mit Ausnahme der zur Erhaltung notwendigen Maßnahmen der bereits bestehenden Wege ist verboten.
7. Die bestehenden befahrbaren Wege, die das Schutzgebiet queren oder berühren, sind mit entsprechenden Hinweistafeln zu kennzeichnen.
8. Der bestehende, bergseitig des Forstweges befindliche Einlaufschacht südwestlich der Kohlgrubenquellen ist aufzulassen. Statt dessen sind die Hangwässer bzw Oberflächenwässer des Forstweges über eine bergseitige Entwässerungsmulde schadlos in das Rüfitobel abzuleiten. Die Entwässerungsmulde ist bergseitig der Schutzzone I der Kohlgrubenquelle auf eine Länge von mindestens 30 lfm mit Betonhalbschalen dicht auszuführen.

c) Für die Schutzzone III gelten folgende Vorschriften bzw Nutzungsbeschränkungen:

1. Großflächige Verletzungen des gewachsenen Bodens und Sprengungen sind verboten.
2. Grabungen und Bohrungen über eine Tiefe von 1,0 m sind verboten. Ausnahmen gelten nur für die Errichtung von Forst- und Güterwegen.
3. Die Lagerung und Anwendung wassergefährdender Stoffe und Flüssigkeiten sind verboten. Die Anwendung von Mineralölen wird mengenmäßig mit 10 l begrenzt (zB erforderliches Mineralöl zum Betanken von Kettensägen).
4. Jede Rodung > 0,3 ha und jeder Kahlschlag > 0,5 ha sind verboten.
5. Die Versickerung von Abwässern oder verunreinigten Oberflächenwässern ist verboten.
6. Ablagerungen von Abfällen aller Art, wie zB Hausmüll sind verboten.
7. Die Errichtung von Friedhöfen ist verboten.
8. Die Einrichtung von Aasplätzen ist verboten.
9. Die Errichtung von Düngestätten, Gärfuttersilos und Feldstapel von Stallmist ist verboten.
10. Die Gewinnung von Lehm, Sand, Kies sowie Steinen und Erden ist verboten.

11. Die Errichtung von Bauwerken aller Art, mit Ausnahme unmittelbar der Wassernutzung der Gemeinde Übersaxen und dem Wasserschutz dienenden Anlagen ist verboten.
12. Der Neu- oder Umbau von Verkehrsflächen ist verboten. Ausnahmen gelten nur für die Errichtung von Forst- und Güterwegen.
13. Die Ausbringung von stickstoffhaltigen Mineraldüngern, Wirtschaftsdüngern (Jauche und Gülle), Klärschlamm oder Kompost ist außerhalb der Vegetationszeit sowie auf wassergesättigten, schneebedeckten oder gefrorenen Boden verboten. Während der restlichen Zeit ist die Düngung bedarfs- und zeitgerecht unter Berücksichtigung der Standorteigenschaften vorzunehmen.
14. Die Durchführung von Manövern und Übungen von Streitkräften ist verboten.
15. Die Ausbringung von Baurestmassen, Recyclingmaterial aus der Wiederverwendung von Baurestmassen und Recyclingasphalt ist verboten.
16. Die befahrbaren Wege, die das Schutzgebiet queren oder berühren, sind mit entsprechenden Hinweistafeln zu kennzeichnen.
17. Für die im Verbot Nr. 12 ausgenommenen Bauvorhaben und im Verbot Nr. 2 ausgenommenen Grabungen und Bohrungen über eine Tiefe von 1,0 m zur Errichtung von Forst- und Güterwegen gilt:

- (1) Punktuelle Entwässerungen der Forstwege sind zu vermeiden.
- (2) Die Forst- und Güterwege sind ordnungsgemäß zu warten und instand zu halten.
- (3) Für den gesamten Wegebau dürfen nur inerte Materialien verwendet werden.
- (4) Die Ausführung der Forstwege hat so zu erfolgen, dass der bergseitige Abtrag bzw. Einschnitt möglichst gering gehalten wird.

d) Auflagen für die Bauzeit:

1. Baustelleneinrichtungen sind außerhalb des Schutzgebietes herzustellen. Ebenso sind die Baumaschinen außerhalb des Schutzgebietes abzustellen. Weiters sind die Baumaschinen außerhalb des Schutzgebietes zu betanken und zu warten.
2. Als Vorsorge für einen Ölunfall während der Bauzeit ist im unmittelbaren Baustellenbereich eine dem Ölunfall entsprechende Menge an Ölbindemitteln bereitzuhalten (mindestens drei Säcke).
3. Bei außergewöhnlichen Vorkommnissen, wie Unfälle mit wassergefährdenden Flüssigkeiten, welche das Grundwasser gefährden, hat der Verursacher umgehend die Gemeinde Übersaxen (Wasserwerk) sowie die Wasserrechtsbehörde zu informieren.
4. Die bauausführenden Firmen sind zu informieren, dass die Bauausführung im Bereich der Schutzgebiete der Quellen der Gemeinde Übersaxen erfolgt. Die Arbeitnehmer sind nachweislich über diesen Bescheidinhalt, insbesondere die Vorschriften, zu informieren.
5. Die Dichtheit der an der Baustelle eingesetzten Baufahrzeuge hinsichtlich Hydraulik- und Tankleitungen ist vom zuständigen Maschinisten vor Inbetriebnahme zu kontrollieren. Werden dabei Mängel festgestellt, so ist das Fahrzeug sofort von der Baustelle zu entfernen.

e) Allgemeine Auflagen:

1. Der gegenständliche Schutzgebietsbescheid ist nach Rechtskraft samt einem Lageplan mit Darstellung der Schutzzonen zur Information der Bevölkerung mindestens vier Wochen in den betroffenen Gemeinden (Übersaxen und Laterns) auszuhängen.
2. Die Einhaltung der Vorschriften bzw Nutzungsbeschränkungen ist von den Nutzungsberechtigten laufend zu kontrollieren. Verstöße gegen die Schutzbestimmungen sind der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen.

f) Auflage des chemisch-technischen Amtssachverständigen:

Derzeit werden die Brunnawieslequellen als Hauptversorger genutzt. Sollten die Rüfitobelquellen und/oder die Kohlgrubenquellen wiederum ins Wasserleitungsnetz eingespeist werden, so sind diese Quellwässer vor Nutzung durch eine befugte Untersuchungsanstalt untersuchen zu lassen. Das entsprechende Untersuchungszeugnis ist direkt dem chemisch-technischen Amtssachverständigen zur Begutachtung vorzulegen.

II.: Gemäß § 112 WRG 1959 wird als späteste Bauvollendung für die unter Spruchpunkt I vorgeschriebenen Auflagen der 30.10.2003 festgelegt.

III.: Gemäß § 77 AVG 1991 idgF sind für die durchgeführte kommissionelle Verhandlung nach der Landeskommissionsgebührenverordnung 1983 idgF EUR 417,60 zu entrichten. Dieser Betrag ist innerhalb von zwei Wochen mit dem beiliegenden Erlagschein an die Bezirkshauptmannschaft Feldkirch einzuzahlen.

B e g r ü n d u n g

Der Spruch stützt sich auf das Ergebnis der kommissionellen Verhandlung vom 24.9.2002, auf die übrigen Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens sowie auf die zitierten Gesetzesstellen.

Ergänzend dazu wird noch Folgendes festgehalten:

Gemäß § 34 Abs 1 WRG 1959 kann die zur Bewilligung dieser Anlagen zuständige Wasserrechtsbehörde zum Schutze von Wasserversorgungsanlagen gegen Verunreinigung oder gegen eine Beeinträchtigung ihrer Ergiebigkeit durch Bescheid besondere Anordnungen über die Bewirtschaftung oder sonstige Benutzung von Grundstücken und Gewässern treffen, die Errichtung bestimmter Anlagen untersagen und entsprechende Schutzgebiete bestimmen. Darüber hinaus kann auch der Betrieb bestehender Anlagen und Unternehmungen im notwendigen Ausmaß eingeschränkt

werden. Die Änderung solcher Anordnungen ist zulässig, wenn der Schutz der Wasserversorgung dies gestattet oder erfordert.

Die Wasserrechtsbehörde ist der Auffassung, dass auf Grund der Tatsache, dass dieses Quellwasser zu Trinkwasserzwecken verwendet wird, zweifelsfrei die Notwendigkeit zur Festlegung von Schutzzonen im oben beschriebenen Umfang zum Schutze dieser Wasserversorgungsanlage gegen Verunreinigung gegeben ist. Der Umfang der einzelnen Schutzzonen sowie der Inhalt der Nutzungsbeschränkungen für die in das gegenständliche Schutzgebiet einbezogenen Liegenschaften sind im Verfahren, bei der Besprechung am 26.3.2002 und im besonderen bei der mündlichen Verhandlung am 24.9.2002 ausführlich erörtert worden. Es wurde dargelegt, dass der Umfang des Schutzgebietes aus wasserwirtschaftlicher Sicht notwendig und die für die einzelnen Grundstücke beschriebenen Beschränkungen in der Bewirtschaftung zur Erreichung des angestrebten Zieles erforderlich sind. Schließlich haben sich die von den Schutzzonen betroffenen Grundeigentümer (Gemeinde Laterns und Agrargemeinschaft Übersaxen) mit der nunmehrigen Schutzgebietsfestlegung ebenfalls einverstanden erklärt.

Hinsichtlich der Einzäunung der Schutzzonen I der Kohlgrubenquellen und der Brunnawieslequellen ist festzuhalten, dass der gewässerschutztechnische Amtssachverständige ursprünglich einen standsicheren Maschendrahtzaun in einer Höhe von mindestens 1,80 m beantragt hat. Nach dem Lokalausweis hat jedoch der gewässerschutztechnische Amtssachverständige seine Forderung nach einem Maschendrahtzaun insofern eingeschränkt, als er lediglich die Errichtung eines Wildschutzzaunes beantragt hat. Weiters hat der gewässerschutztechnische Amtssachverständige ausgeführt, dass die in den einschlägigen Richtlinien vorgeschlagenen Abzäunungen der Schutzzonen I auf Grund der topografischen Verhältnisse nicht bei allen Quellfassungsbereichen umsetzbar seien. Nach erfolgtem Lokalausweis werde jedoch die Auffassung vertreten, dass es erforderlich sei, zumindest einen Wildschutzzaun bei den Fassungen zu errichten. Durch die Errichtung eines Wildschutzzaunes sei sichergestellt, dass sowohl Mensch und Tier im sensiblen Fassungsbereich der Quellen ferngehalten würden. Fehle eine derartige Abzäunung, so bestehe die Gefahr, dass insbesondere durch Wild die bestehenden Humusschichten zertreten würden und Exkremete und somit auch Krankheitskeime in den Fassungsbereich gelangen könnten. Ausgenommen davon seien jedoch die Unteren und Oberen Rüfitobelquellen, deren Fassungsbereich extrem steiles Gelände umfasse.

Entgegen der Auffassung des gewässerschutztechnischen Amtssachverständigen ist die Behörde der Meinung, dass die Vorschreibung eines Wildschutzzaunes nicht erforderlich ist. Die besagten Quellen liegen in einer Höhe von ca 1300 m üA. Der gegenständliche Bereich befindet sich innerhalb eines geschlossenen Waldes. Bei Errichtung eines Wildschutzzaunes besteht in dieser Höhenlage jährlich die Gefahr eines Schneebruches bzw eines Windwurfes. Dadurch würden der Gemeinde Übersaxen unverhältnismäßige Sanierungs- und Instandhaltungskosten bei dieser Zaunanlage entstehen, wenn der Zaun beschädigt würde. Aus der Sicht der Behörde ist deshalb aus wirtschaftlichen Überlegungen die Vorschreibung eines Wildschutzzaunes

nicht vertretbar, zumal zum überwiegenden Teil des Jahres die Quellbereiche schneebedeckt sind (es handelt sich hier um die Schattseite des Laternsertales).

Außerdem stellt der gegenständliche Bereich kein stark begangenes Wander- und Erholungsgebiet dar, weshalb ein Schutz der Quellen vor Menschen nicht geboten erscheint. Vielmehr bestünde bei Errichtung eines Wildschutzzaunes die Gefahr, dass beim Herabstürzen von Bäumen dieser Wildzaun beschädigt und dadurch Wild in den eingezäunten Bereich gelangen könnte. Wenn das Wild nicht mehr in der Lage wäre, den eingezäunten Bereich zu verlassen und das Tier würde verenden, so stellt dies nach Auffassung der Behörde eine große Gefahr für die Qualität des Trinkwassers dar.

Aus diesem Grund schien es der Behörde gerechtfertigt, auf die Vorschreibung zur Errichtung eines Wildschutzzaunes zu verzichten, weshalb insgesamt wie im Spruch zu entscheiden war.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid kann Berufung erhoben werden, die binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides schriftlich, mit Telefax oder mit E-Mail, bei der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch einzubringen wäre. Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsfehler) trägt.

Der Bezirkshauptmann

Dr Bernhard Wiederin

Ergeht an:

Gemeinde
6830 Übersaxen

mit genehmigtem Projekt.

Nachrichtlich an:

das Gemeindeamt, 6830 Laterns

die Agrargemeinschaft Übersaxen zH Herrn Wernfried Lins 6830 Übersaxen

das Landeswasserbauamt 6900 Bregenz
mit genehmigtem Projekt zu ZI W-90/5-01 RUF bzw ZO

den chemisch-technischen Amtssachverständigen zH Herrn Peter Mattle beim
Umweltinstitut des Landes Vorarlberg Montfortstraße 4 6900 Bregenz

den geologischen Amtssachverständigen zH Dr Walter Bauer im Amt der Vorarlberger
Landesregierung Landhaus 6900 Bregenz

das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan zH DI Wolfram Hanefeld im Amt der Vbg
Landesregierung Landhaus 6900 Bregenz
zu ZI VIId-900.9

das Amt der Vorarlberger Landesregierung Abteilung VIb Landhaus 6900 Bregenz

den Wasserbuchführer im H a u s e
mit genehmigtem Projekt.

FdRdA

Bitsche